

# Hygieneplan des Burgau-Gymnasiums Düren

Stand: 16.04.2021

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren.....	3
1.1. Lüftungshygiene.....	3
1.2. Garderobe.....	3
1.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden.....	3
1.4. Sitzplätze und Essen.....	4
1.5. Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien.....	4
1.6. Waschbecken.....	4
2. Hygiene im Sanitärbereich.....	5
2.1. Ausstattung.....	5
2.2. Handreinigung.....	5
2.3. Flächenreinigung.....	6
3. Persönliche Hygiene.....	7
4. Küchenhygiene.....	7
4.1. Mensa, Schulfeste.....	7
4.2. Küchen im Lehrerzimmer und im Sekretariat.....	7
5. Trinkwasserhygiene.....	7
5.1. Legionellenprophylaxe.....	7
5.2. Vermeidung von Stagnationsproblemen.....	8
5.3. Trinkwasserzubereitungsgeräte.....	8
6. Sportunterricht.....	8
7. Hygiene bei Tierhaltung.....	8
8. Erste Hilfeleistung.....	9
8.1. Hygiene im Erste-Hilfe-Raum.....	9
8.2. Versorgung von Bagatellwunden.....	9
8.3. Behandlung kontaminierter Flächen.....	9
8.4. Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens.....	9
8.5. Notrufnummern.....	9
9. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote.....	10
9.1. Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals.....	10
9.2. Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder.....	11
9.3. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen.....	11
9.4. Wiederzulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.....	12
10. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen.....	12
10.1. Durchfallerkrankungen.....	12
10.2. Kopflausbefall.....	13
10.3. Erkältungskrankheiten und Corona.....	13
11. Sonderfragen.....	15
12. Regelmäßige Aktualisierung und Schulung.....	15
13. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur.....	16
14. Spezifische Maßnahmen zum Infektionsschutz (während der Corona-Pandemie).....	20
15. Hygienekonzept Sport am Burgau-Gymnasium Düren.....	27
16. Hygienekonzept BLÄSERKLASSEN.....	27



## **Präambel**

***Zu diesem Hygienekonzept gehören neben dem eigentlichen Konzept auch noch die Reinigungs- und Desinfektionspläne, die Revierpläne der Reinigungskräfte sowie Produktionsblätter, Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen bzgl. der verwendeten Reinigungskemie der durch die DGG beauftragten Reinigungsfirma.***

***Des Weiteren werden schulspezifische Hygienemaßnahmen sowie die als Schilder im Schulgebäude verwendeten Bilder angefügt.***

***Die o.g. Informationen befinden sich in der Anlage zum vorliegenden Hygienekonzept. Maßnahmen, die sich aus der Coronabetreuungsverordnung ergeben, aber nicht generell gültig sind, sind im Anhang und in Abschnitt 10.3 ausgewiesen.***

## **1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren**

### **1.1. Lufthygiene**

Eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Räume ist sicherzustellen.

### **1.2. Garderobe**

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder und Jugendlichen sowie der Beschäftigten keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von zum Beispiel Läusen bestehen kann.

### **1.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden**

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung. Das Auslegen von Schmutzmatten im Eingangsbereich kann den Eintrag von Schmutz in das Gebäude reduzieren.

Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Grundsätzlich ist in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche eine Desinfektion nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten, Infektionserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Fußböden sind täglich zu reinigen. Teppichböden sind ebenfalls täglich mit einem Staubsauger gründlich abzusaugen. Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

Handkontaktflächen, gemeinsam genutzte Tastaturen, Tische, Türklinken, Treppengeländer, Lichtschalter oder sonstige gemeinsam benutzte Gegenstände sind durch eine Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion mit VAH-gelisteten Desinfektionsmitteln mit begrenzter Viruzidie zu reinigen. Wischtücher sind mit dem Abfall zu entsorgen.

Eine Grundreinigung erfolgt in den Sommerferien.

#### **1.4. Sitzplätze und Essen**

Essen und Trinken im Schulgebäude ist nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht einer Lehrperson gestattet.

#### **1.5. Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien**

Gegenstände, wie Spielzeuge bzw. Lern- und Beschäftigungsmaterialien sind regelmäßig nass zu reinigen oder zu waschen (mindestens 60°C). Sind in der Einrichtung für Kinder und Jugendliche Entspannungsbereiche (zum Beispiel Sofa-Ecke) vorhanden, sind Textilien wie Decken, Bezüge, Kissen und Stofftiere etc. in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel wöchentlich) bei mindestens 60°C zu waschen.

#### **1.6. Waschbecken**

Es müssen Flüssigseife und Einmal-Handtücher sowie spezielle Mülleimer mit Beutel dafür zur Verfügung gestellt werden und täglich aufgefüllt werden. Die Mülleimer sind täglich zu leeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen. Das Wasser ist nicht zum Trinken geeignet.

## **2. Hygiene im Sanitärbereich**

Die Toiletten sind nicht als Aufenthaltsräume zu nutzen. Eine Überfüllung ist zu vermeiden.

### **2.1. Ausstattung**

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen muss aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier in Spendern bereitgestellt werden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist verboten.

Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte täglich durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten.

Schülerinnen-toiletten und Damentoiletten sind mit Hygieneemern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen.

### **2.2. Handreinigung**

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Handreinigung ist daher mindestens durchzuführen:

- vor und nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln und dem Essen,
- bei Bedarf,
- nach dem Naseputzen und Husten,
- vor dem Betreten des Gebäudes oder direkt danach,
- nach Tierkontakt.

Das Händewaschen muss gründlich (mindestens 30 Sekunden) und mit Seife erfolgen.

Beim häufigen Händewaschen kann die Nutzung von privaten feuchtigkeitspflegenden oder rückfettenden Cremes sinnvoll sein. Diese dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material,
- nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal.

Außerdem kann eine hygienische Händedesinfektion nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern (zum Beispiel Salmonellen) sind, oder im Ausbruchsfall in der Einrichtung zum Beispiel durch Noroviren erforderlich sein.

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Wenn Handdesinfektionsmittel auf Alkoholbasis verwendet werden, sollte ausreichend Zeit zum Trocknen genommen werden, bevor Arbeiten (insbesondere an metallischen Oberflächen) ausgeführt werden, um das Risiko einer Entzündung/Entflammung des Desinfektionsmittels auf der Haut bei Kontakt zu minimieren.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

### **2.3. Flächenreinigung**

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken sind täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch (VAH-Liste) erforderlich. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Hierzu müssen die Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

Bei starker Kontamination kann anlassbezogen auch zwischendurch eine Reinigung und gezielte Desinfektion bestimmter Gegenstände erforderlich sein. Damit eine solche Reinigung notfalls auch bei Abwesenheit von Reinigungspersonal durchgeführt werden kann, sollte ein Vorrat an Reinigungstüchern mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln bzw. fertig konfektionierten Desinfektionswischtüchern vorgehalten werden.

Bei Verwendung von Wischtüchern dürfen diese nicht in der Toilette entsorgt werden, da sie sich bestimmungsgemäß nicht auflösen und zur Verstopfung der Abwasserkanalisation führen. Wischtücher sind mit dem Abfall zu entsorgen.

Eine Grundreinigung erfolgt in den Sommerferien.

### **3. Persönliche Hygiene**

Die Kinder und Jugendlichen sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen. Nähere Informationen zur Händereinigung finden sich in Abschnitt 2.2.

Auf den Einsatz von Handschuhen ist ausdrücklich zu verzichten.

Lehrer\*innen erinnern die Schüler\*innen regelmäßig an die Hygieneregeln.

### **4. Küchenhygiene**

#### **4.1. Mensa, Schulfeste**

Für die Mensa wird ein gesonderter Hygieneplan erstellt.

#### **4.2. Küchen im Lehrerzimmer und im Sekretariat**

In den Räumen dürfen keine Speisen zubereitet werden. Kritische Lebensmittel wie rohes Tatar, Mett, roher Fisch, Rohmilchkäse, Speisen mit rohen Eiern, selbstgemachte Mayonnaise, Tiramisu, Rohmilch, ... dürfen nicht in den Küchen aufbewahrt werden.

Die Abfallentsorgung in Küchenbereichen ist so vorzunehmen, dass eine Belästigung durch Gerüche, Insekten oder Schädlinge vermieden wird. Daher sollten Abfälle in gut verschließbaren Behältern aufbewahrt, täglich entleert und gereinigt werden.

Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne § 42 IfSG, an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen die Küchen nicht betreten.

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspuhlen.

Für eine Flächendesinfektion in Küchenbereichen dürfen nur Mittel aus der Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) verwendet werden.

Durchführung: Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor der Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) als Gebrauchsverdünnung anzusetzen. Die Flächendesinfektion wird als Wischdesinfektion durchgeführt. Bei allen routinemäßigen Desinfektionsarbeiten kann eine Fläche wieder benutzt werden, sobald sie sichtbar trocken ist. Bei Desinfektionsmaßnahmen im Lebensmittelbereich muss die angegebene Einwirkzeit vor Wiederbenutzung der Fläche abgewartet werden.

Die Küchen sind regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bei Schädlingsbefall ist zu empfehlen.

### **5. Trinkwasserhygiene**

Das Wasser aus den Waschbecken in den Unterrichtsräumen und den Toiletten darf nicht getrunken werden.

#### **5.1. Legionellenprophylaxe**

Sofern die Einrichtung durch zentrale Warmwasserspeicher mit Warmwasser versorgt wird, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Trinkwasserverordnung - TrinkwV\* in der Fassung vom 02. August 2013) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen-technisch Maßnahmen zur Vermeidung des Legionellenwachstums, Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasserinstallationen) erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

## **5.2. Vermeidung von Stagnationsproblemen**

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

## **5.3. Trinkwasserzubereitungsgeräte**

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV) und das IfSG §§ 37-39 regeln die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser.

Trinkwasserzubereitungsgeräte (zum Beispiel Soda-Streamer) dürfen nur verwendet werden, wenn die Trinkwasserqualität nicht negativ beeinflusst wird. Ein entsprechender Reinigungs- und Desinfektionsplan für das Trinkwasserzubereitungsgerät ist aufzustellen.

## **6. Sportunterricht**

Für den Sportunterricht gibt es einen gesonderten Hygieneplan.

## **7. Hygiene bei Tierhaltung**

Entfällt, da keine Tiere gehalten werden.



## **8. Erste Hilfeleistung**

Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen müssen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden.

### **8.1. Hygiene im Erste-Hilfe-Raum**

Der Erste-Hilfe-Raum sollte mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet sein. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

### **8.2. Versorgung von Bagatellwunden**

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

### **8.3. Behandlung kontaminierter Flächen**

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

### **8.4. Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens**

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“

Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

### **8.5. Notrufnummern**

Polizei 110

Feuerwehr 112

Unfallarzt 02421/52795 (Brzank und Khoshneviszadek)

Kinderambulanz 02421/805395 (St. Marienhospital Düren-Birkesdorf)

Informationszentrale gegen Vergiftungen am Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn: [www.gizbonn.de](http://www.gizbonn.de), Tel.: 0228 19240

## **9. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote**

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen.

Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

### **9.1. Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals**

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.
  - Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in §34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
  - Ausscheider von in §34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten.
  - Die Leitung der Schule oder Ausbildungseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.
- Personen, die in Schulküchen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind oder bei der Herstellung und Auslieferung von Lebensmitteln wie Fleischprodukten, Milchprodukten, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Backwaren, Fein- oder Rohkost beteiligt sind, müssen über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote sowie Verpflichtungen gemäß § 43 IfSG belehrt werden.
  - Die Leitung hat, gemäß § 43, Personen die eine der genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme der Tätigkeit und folgend alle zwei Jahre über Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren.
  - Voraussetzung für eine Beschäftigung in dem genannten Bereich ist eine weniger als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die stattgefundene Belehrung und Erklärung, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Erkrankungen oder Verdachtsmomente gemäß § 42 Abs. 1 bestehen.
- Teilnahmen an Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

## 9.2. Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder

- Laut IfSG ist jede Person die in einer Schule neu betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 zu belehren.
  - Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.
  - Kinder und Jugendliche, die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule oder Ausbildungseinrichtung nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.
- Tritt in der Schule oder Ausbildungseinrichtung eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderer Kinder und Jugendlichen darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.
- Im Sinne der Infektionsprävention sollen Leitungen von Ausbildungseinrichtungen und Schulen die Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten aufklären. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

## 9.3. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

- Die Leitung von Ausbildungseinrichtungen und Schulen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Inhalte dieser Meldung sind:
  - Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung),
  - Angaben zur meldenden Person,
  - Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter),
  - die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,
  - Erkrankungsbeginn,
  - Meldedatum an das Gesundheitsamt,
  - Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,
  - Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.
- Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:

- Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,
  - Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,
  - Verständigung der Erziehungsberechtigten,
  - Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,
  - Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).
- Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter 10. „spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

#### **9.4. Wiederezulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche**

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiederezulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

Ein Merkblatt zur Wiederezulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann eine Orientierungshilfe sein.

### **10. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen**

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

#### **10.1. Durchfallerkrankungen**

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des Kindes informieren.
- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.
- Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern sollte das Personal Einmalhandschuhe, Schutzkittel und ggf. einen geeigneten Atemschutz tragen.
- Nach Beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt.
- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

- Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatte sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum Beispiel bei Rota- und Norovirus).
- Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

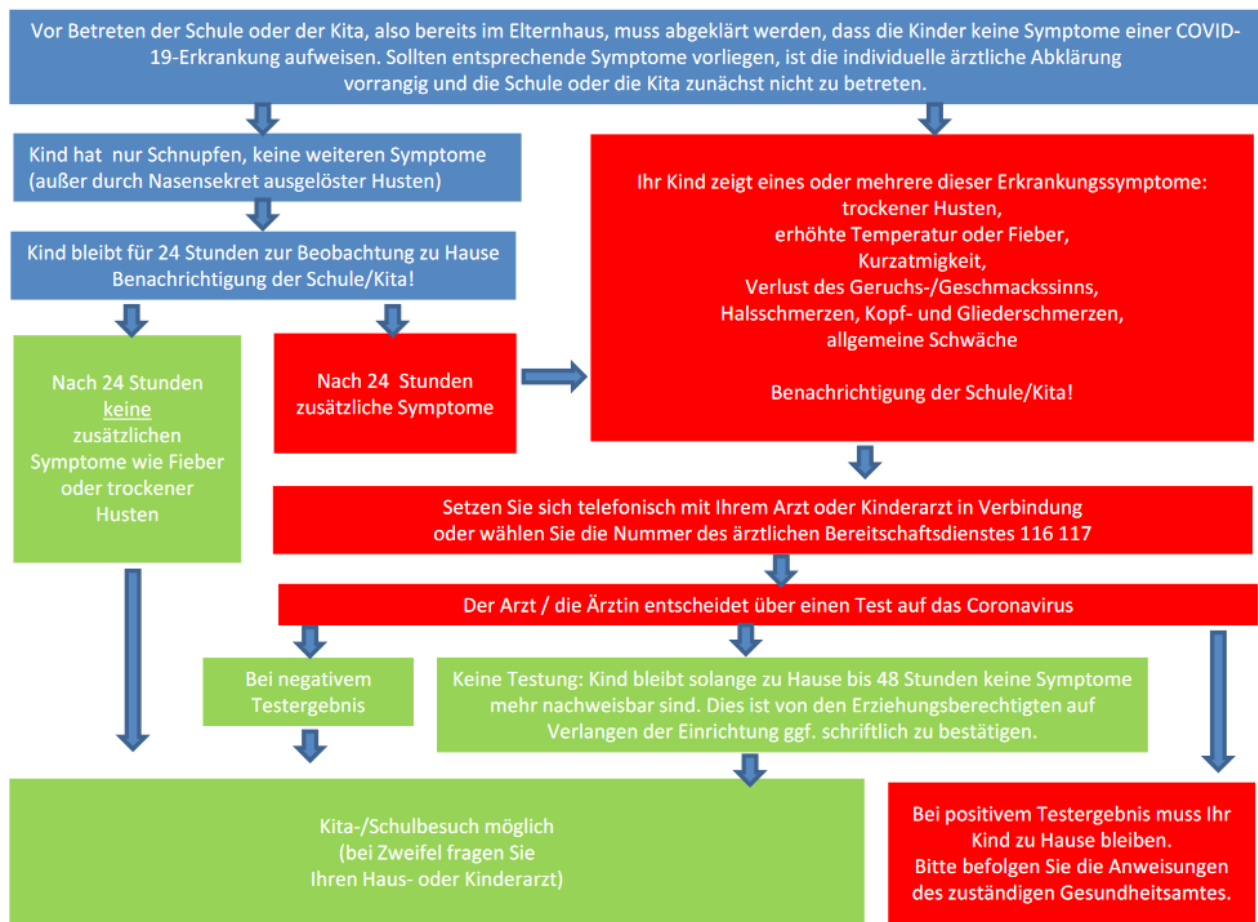
## **10.2. Kopflausbefall**

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des betroffenen Kindes informieren.
- Kind bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreuen.
- Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall in der Einrichtung informieren und sensibilisieren.
- Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen sind verpflichtet das Gesundheitsamt über Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen.

## **10.3. Erkältungskrankheiten und Corona**

Erkrankte Personen dürfen die Schule nicht betreten, das gilt auch bei leichteren Erkältungserkrankungen ohne Fieber. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Symptome auftreten wie bei der Coronavirus-Erkrankung. Hier sollte nach folgendem Schema verfahren werden:



Die Vorgaben des jeweiligen Gesundheitsamtes sind streng zu befolgen.

Der unterrichtende Lehrer muss die Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Unterrichts bzw. der Prüfung fragen, ob sie symptomfrei sind.

Wenn jemand in der Schule Symptome zeigt, die bei einer Coronavirus-Erkrankung auftreten, so sind unter anderem die folgenden Maßnahmen zu beachten:

- Angehörige informieren und diese darauf hinweisen, dass die Symptome bei einem Arzt abgeklärt werden müssen.
- Gesundheitsamt informieren.
- Die betroffene Person ist bis zur Abholung von anderen Personen getrennt zu betreuen.
- Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Personen sollte das Personal Einmalhandschuhe, Schutzkittel und einen geeigneten Atemschutz tragen.
- Nach Beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt.
- Nach dem Umgang mit der erkrankten Person und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Auch auf die Händehygiene anderer anwesender Personen sollte intensiv hingewiesen werden.
- Alle Oberflächen, mit denen die Person intensiven Kontakt hatte, sind zu desinfizieren.

Coronavirus-Erkrankungen von Personen, die in den 14 Tagen vor Ausbruch der ersten Symptome in der Schule waren, müssen der Schule gemeldet werden.

## **11. Sonderfragen**

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch das Wohnungsamt bzw. Stadtgesundheitsamt eingeleitet werden.

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen.

Vor beabsichtigten Raumlufmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o.ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

## **12. Regelmäßige Aktualisierung und Schulung**

Dieser Hygieneplan wird zum Ende eines jeden Schuljahres sowie bei baulichen Änderungen, Änderungen von Gesetzen bzw. Verordnungen sowie beim Auftreten von Epidemien o.ä. überprüft und ggf. in Absprache mit dem Gesundheitsamt geändert.

Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstige Beschäftigte sind über Änderungen zeitnah geeignet zu informieren.

### 13. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

DVG	Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft Geschäftsstelle Friedrichstr. 17 35392 Gießen Tel.: 0641 24466, Fax: 0641 25375 <a href="http://www.dvg.net">www.dvg.net</a> (Abruf: 22.04.2020)
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. Josef-Wirmer-Str. 1-3 53058 Bonn Tel.: 0228 9188-5 Fax: 0228 9188-990 <a href="http://www.dvgw.de">www.dvgw.de</a> (Abruf: 22.04.2020)
IfSG	Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuellsten Fassung
LMHV	Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817) in der aktuellsten Fassung
VAH	Verbund für angewandte Hygiene Desinfektionsmittel-Liste des VAH zu beziehen bei: mhp-Verlag GmbH Vertrieb Marktplatz 13 65183 Wiesbaden oder online unter <a href="http://www.vah-online.de">www.vah-online.de</a> (Abruf: 22.04.2020)



Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3) und Merkblatt GUV-R 209 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ zu beziehen bei:

Unfallkasse NRW

Regionaldirektion Westfalen-Lippe

Salzmannstraße 156

48159 Münster

Tel.: 0251 2102-0

Fax: 0251 2102-264

[www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) (Abruf: 22.04.2020)

Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

GUV-VA1, Gesetzliche Unfallversicherung 2004

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/v-a1.pdf> (Abruf: 22.04.2020)

aid infodienst e. V. und Bundesinstitut für Risikobewertung (Hrsg.): Hygieneregeln in der Gemeinschaftsgastronomie. 2013.

Merkblatt zu Hygieneregeln in 8 Sprachen als Download abrufbar:

[www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/12/kochen\\_in\\_grosskuechen\\_\\_speisen\\_sicher\\_zubereiten-186725.html](http://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/12/kochen_in_grosskuechen__speisen_sicher_zubereiten-186725.html) (Abruf: 22.04.2020)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sauber is(s)t gesund. Hygienische

Anforderungen an Küchen in Schulen. 2009.

Als Download verfügbar unter: [http://www.kreis-](http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pdf)

[unna.de/fileadmin/user\\_upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere\\_sauber\\_isst\\_gesund.pdf](http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pdf) (Abruf: 22.04.2020)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Kopfläuse... was tun?

Als Download verfügbar unter:

<https://www.bzga.de/infomaterialien/kinder-und-jugendgesundheit/kinder-und-jugendgesundheit/kopflaeuse-was-tun-deutsch/> (Abruf: 22.04.2020)

Bundesinstitut für Risikobewertung

Postfach 12 69 42

10609 Berlin

Tel.: 030 18412-0

Fax: 030 18412-4741

[www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de) (Abruf: 22.04.2020)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 4566-0

Fax: 0211 4566-388

Email: [Poststelle@mkulnv.de](mailto:Poststelle@mkulnv.de)

[www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de) (Abruf: 22.04.2020)

## ANHANG

- digital: Spezifische Maßnahmen zum Infektionsschutz (während der Corona-Pandemie)

- physisch:

- Spezifische Maßnahmen
- Bilder
- Reinigungs- und Desinfektionsplan
- Revierpläne
- Reinigungschemie
  - Produktdatenblätter
  - Sicherheitsdatenblätter
  - Betriebsanweisungen

## **14. Spezifische Maßnahmen zum Infektionsschutz (während der Corona-Pandemie)**

Die jeweils geltenden Regelungen der Corona-Schutzverordnung und der Corona-Betreuungsverordnung sind zu beachten. Darin werden u.a. die erlaubte Nutzung der Schulgebäude und des Schulgeländes sowie Regelungen zu Abständen und Mund-Nasen-Bedeckungen festgelegt.

Hier werden einige wesentliche Punkte noch mal aufgeführt, an die Gegebenheiten unserer Schule angepasst und spezielle Regelungen aufgeführt. **Die Hygienepläne für Sport und Musik befinden sich im Anhang.**

### **1) MASKEN**

Das durchgehende Tragen von medizinischen Masken auf dem gesamten Schulgelände, unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands, (Schulhof, Flure, Klassenräume, Toiletten) ist Pflicht, auch während Prüfungssituationen. Schüler\*innen bis zur Klasse 8 können ersatzweise eine Alltagsmaske tragen, wenn auf Grund der Passform keine medizinische Maske getragen werden kann. Dies gilt nicht ...

- ... in Pausenzeiten bei der Aufnahme von Speisen und Getränken; soweit sie beim Trinken oder Essen nicht auf ihren Sitzplätzen sitzen, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten; an den Sitzplätzen in Schulmensen; die Mund-Nasen-Bedeckungen dürfen zum Essen und Trinken abgenommen werden. Dann ist aber auf den Mindestabstand von 1,5m zu achten.
- ... bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person.

Abweichend davon kann die Lehrkraft entscheiden, dass das Tragen einer Maske zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere im Sportunterricht im Freien und beim Schulschwimmen sowie in Prüfungssituationen. In diesen Fällen soll ein Mindestabstand von 1,5m gewährleistet werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann aus medizinischen Gründen von der Pflicht nach Absatz 3 Satz 1 befreien. Die Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Für jede schulische Nutzung im Sinne des Absatzes 2 der Corona-Betreuungsverordnung sind die Namen der Personen verlässlich zu dokumentieren, die daran teilgenommen haben. In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen darüber hinaus eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Die Dokumentationen sind zur Rückverfolgbarkeit vier Wochen lang aufzubewahren. Für Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen (Elternabende, Tage der offenen Tür, Schulfeste) gilt Absatz 3 Satz 1 der CorBetrVO entsprechend. Im Übrigen sind sie nur nach Maßgabe der veranstaltungsbezogenen besonderen Regelungen der Coronaschutzverordnung zulässig, soweit das Ministerium für Schule und Bildung keine weiteren Einschränkungen erlässt.

- Einmalmasken dürfen nicht in der Schule oder auf dem Gelände entsorgt werden. **Visiere sind nicht erlaubt.**
- Berührungen von anderen Personen sind zu vermeiden. (Persönliche) Gegenstände sollten möglichst nicht ausgetauscht werden.
- Hände sollten vom Gesicht und von Mund-Nasen-Bedeckungen ferngehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass nur in die Armbeuge oder ein Papiertaschentuch geniest bzw. gehustet wird und man sich dabei von anderen Personen abwendet. Dies gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Anschließend müssen die Hände gewaschen und das Papiertaschentuch entsorgt werden.

## 2) MAßNAHMEN IN KLASSENÄUMEN, AUFENTHALTSÄUMEN UND FLUREN

### **Lufthygiene**

- **regelmäßige Durchlüftung** der Räume mindestens alle 20 Minuten für 5 Minuten; Klassen- und Kursraumtüren sollen möglichst während der gesamten Unterrichtszeit geöffnet sein; dies gilt jedoch nicht für Fachräume. Wenn möglich sollten die Fenster die ganze Zeit geöffnet sein.

### **Hygienemaßnahmen in Unterrichtsräumen und Fluren:**

- In jedem Raum: Seife, Einmaltücher, markierte Mülleimer für Einmalhandtücher
  - Lerngruppen: während des Unterrichts gilt Maskenpflicht für Lehrer und SchülerInnen; SuS sitzen möglichst immer am gleichen Platz; bei Bewegung durch den Raum (z.B. bei Gruppenarbeiten) müssen die neuen Konstellationen dokumentiert werden.
  - Am Lehrerpult ist (meistens) eine Plexiglasscheibe befestigt
  - Abstand-Halten-Schilder in Fluren
- Für Zwischenreinigungen (sofern nötig) gibt es getränkte Wischtücher im Sekretariat, in den Naturwissenschaften, bei der Notbetreuung und in der Lehrerstation auf der zweiten Etage.
- Einweghandschuhe für Lehrer\*innen bei besonderen Fällen

### **Wechselunterricht**

- SuS aller Jahrgangsstufen der Sek I sowie der Einführungsphase kehren in einem eingeschränkten Präsenzunterricht im **Wechselmodell** zurück, sofern ein Inzidenzwert von 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschritten wird.
- Der Unterricht erfolgt aus Gründen der Kontaktreduzierung in zwei Gruppen bei tageweisem Wechsel:  
 Gruppe 1: Mo    Mi    Fr    Di    Do  
 Gruppe 2:    Di    Do    Mo    Mi    Fr  
 Start am Montag, 17.04.21: Gruppe 2
- Konkrete Gruppeneinteilung: s. Liste bei Logineo

- Diese Gruppen sind als **konstant** zu verstehen; eine Durchmischung ist unbedingt zu vermeiden; daher wird **grundsätzlich im Klassenverband** unterrichtet; Chor- und Bläsergruppen gibt es entsprechend nicht, bei Religion und praktische Philosophie wird von den Fachlehrern Aufsicht geführt; sie dürfen den Raum wechseln und Aufgaben fächerweise stellen.

Beim Differenzierungsunterricht in den Klassen 8 und 9 wird nach einer Stunde gewechselt.

Informatik findet in der Klasse 6 in Distanz statt. Weitere Sonderregelungen gelten, wenn Lehrer\*Innen nicht in Präsenz unterrichten dürfen.

- Der Sportunterricht findet, wenn möglich, draußen statt. Es sind die Regeln zum Schulsport in Corona-Zeiten zu beachten (s. Anhang).
- Die SuS, die an einem Tag keinen Präsenzunterricht haben, müssen Aufgaben im Distanzunterricht bearbeiten.

## **IVK**

Ein Teil der IVK-Schüler\*innen erhält jeden Montag und Dienstag als feste Lerngruppe Präsenzunterricht durch die im Stundenplan eingetragenen Kolleginnen. Mittwoch bis Freitag haben diese Schüler\*innen dann Distanzunterricht.

Alle anderen IVK-Schüler\*innen nehmen komplett am Fachunterricht der Stammklasse teil. Diese werden bei der Aufteilung der Klassen berücksichtigt und ggf. einem Differenzierungskurs zugewiesen, wo sie dann unter Aufsicht IVK-Material bearbeiten können.

## **Sitzpläne und Unterrichtsgestaltung**

- Der Mindestabstand darf in Schulklassen, Kursen und festen Gruppen der Ganztagsbetreuung in öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW einschließlich schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schulgebäude nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung unterschritten werden.
- Der Abstand zwischen den Schüler\*innen sollte in den Kursräumen so groß wie möglich sein. Dazu sind die Tische in einem Raster angeordnet, welches nicht verändert werden darf.
- Jeder Schülerin /jedem Schüler wird durch die Lehrkraft ein fester Sitzplan zugeteilt. Die Sitzordnung ist einzuhalten, im jeweiligen Klassenbuch bzw. der jeweiligen Kursmappe zu dokumentieren und im Sekretariat abzugeben. Unterricht auf dem Flur darf nicht stattfinden. Die Dokumentationen sind zur Rückverfolgbarkeit mindestens vier Wochen aufzubewahren.
- Räume dürfen ohne Rücksprache mit dem Stundenplanteam nicht getauscht oder gewechselt werden. Bei Raumtausch muss die Sitzordnung dokumentiert und im Sekretariat abgegeben werden.
- Gruppenarbeiten und Partnerarbeiten sollten nur bei Einhaltung der Sitzordnung durchgeführt werden.

## **Aufenthaltsräume**

Für die Oberstufe wurden Räume eingerichtet, in den die Schüler\*innen in Freistunden und in der Mittagspause arbeiten können.

Q2: 216, 217, 220

Q1: 119, 219

EP: Kellerflur, Erdgeschossflur, Sitzmöglichkeiten im 2. Stock

## **3) NOTBETREUUNG**

Die Notbetreuung findet nur noch im SLZ, in If128 und 119 statt. Die SuS haben keine festen Plätze mehr. Die jeweilige Sitzordnung ist täglich zu dokumentieren und darf während eines Tages nicht geändert werden.

## **4) UNTERRICHTSZEITEN**

Es gelten wieder die normalen Unterrichtszeiten, allerdings weiterhin ohne 5-Minuten-Pausen:

1.+2. Stunde:	7:50 – 9:20 Uhr
1. große Pause	09:20 – 09:40
3. Stunde:	09:40 – 10:25 Uhr
4. Stunde:	10:25 – 11:10 Uhr
2. große Pause	11:10 – 11:25 Uhr
5. Stunde:	11:30 Uhr – 12:15
6. Stunde:	12:15 – 13:00 Uhr
Mittagspause:	13:00 – 13:55
7. Stunde:	13:55 – 14:40 Uhr
8. Stunde:	14:40 – 15:25 Uhr
9. Stunde:	15:30 – 16:15 Uhr
10. Stunde:	16:15 – 17: 00 Uhr

## **5) PAUSEN, EIN- UND AUSGÄNGE**

Aufenthaltsbereiche der einzelnen Kohorten:

- Notbetreuung: Schulgarten und Hartgummiplatz (Aufsicht: durch Lehrer der Notbetreuung)
- 5. und 6. Klasse: Obstwiese
- 7. bis 9. Klasse: oberer Schulhof vor dem Haupteingang
- Oberstufe: unterer Bereich des Schulhofs vor dem Haupteingang und Bereich neben der Aula

Die Klassen 5 und 6 sowie alle SuS, die im Keller Unterricht haben, nutzen den Südeingang neben dem Fahrradkeller. Die Klassen 7 bis 9 sowie alle SuS, die in der Aula Unterricht haben, nutzen den Haupteingang. Die restlichen SuS betreten das Gebäude durch den Nordeingang zwischen Aula und Kunsttrakt.

Für alle SuS der Sek I gibt es ausgewiesene Sammelplätze, wo die Kinder vor dem Unterricht von der Lehrkraft abgeholt werden. Dies gilt auch für den Sportunterricht.

Nach dem Unterricht gehen die SuS mit den Lehrkräften zusammen zum nächsten Unterricht oder in die Pause.

Eingangstüren der Schule sowie die Klassenraumtüren stehen während des gesamten Schulbetriebs offen, um eine möglichst gute, ständige Durchlüftung zu gewährleisten

## **6) SANITÄRBEREICH**

—Die äußeren Sanitäreinrichtungen sollen bevorzugt genutzt werden. Diese können im vollen Umfang, d.h. alle Toiletten und Handwaschbecken, genutzt werden. Die Toiletten sind nicht als Aufenthaltsräume zu nutzen. Eine Überfüllung ist zu vermeiden.

Die Außentüren der Außentoiletten stehen offen.

- Für Lehrer\*innen und Schüler\*innen stehen auch die Innentoiletten zur Verfügung. Hier dürfen maximal zwei Personen pro Toilettenanlage gleichzeitig anwesend sein.
- Anleitungen zum richtigen Händewaschen auf allen Toiletten

## **7) HYGIENEMAßNAHMEN VERWALTUNGSTRAKT**

- Handwaschmöglichkeit im Foyer für die Lehrer\*innen und Gäste
- An diversen Stellen im Schulgebäude (am Eingang auf der linken und rechten Seite; am Anfang und Ende des Verwaltungstrakts) sind Desinfektionsmittelpender an der Wand angebracht

### **Lehrerzimmer**

- für Lehrer\*innen herrscht beim Bewegen im Lehrerzimmer Maskenpflicht;
- Am Platz darf ohne Maske gegessen und getrunken werden
- Einzeltische, die in 1,5m-Abstand zu einander stehen (durch Markierung auf dem Boden vorgege-



ben);

- Das Kleine Lehrerzimmer sowie der Arbeitsbereich im Keller werden als zusätzlicher Aufenthaltsraum für Lehrer\*innen genutzt.

### **Sekretariat**

- Betreten durch SuS nur einzeln und nur bis zu den Schwingtüren; zusätzlich: Plexiglasscheiben über den Trenntischen

- Markierungen auf dem Teppich im Verwaltungstrakt, um das Einhalten des Abstands beim Warten vorm Lehrerzimmer oder Sekretariat zu erleichtern;

- Einwegmasken können mit einer Pinzette aus dem Karton genommen werden, um möglichst eine Kontaminierung der Oberflächen zu verhindern

### **8) FAHRTEN/VERSAMMLUNGEN**

- Große Versammlungen (z.B. Zeugniskonferenzen) werden mit Abstand in der Aula abgehalten oder als Videokonferenz

- Schulfahrten sind bis zum 05.07.2021 untersagt.

### **9) TESTUNGEN IN BEZUG AUF EINEN DIREKTEN ERREGERNACHWEIS**

- Am Präsenzunterricht bzw. an der Notbetreuung dürfen nur SuS teilnehmen, die 1. an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder 2. zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben. Nicht getestete und positiv getestete Personen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen. Zusätzlich weist die Schulleiterin oder der Schulleiter Personen mit positivem Ergebnis, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern, auf die Pflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest

- Für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal) werden **wöchentlich zwei Coronaselbsttests** durchgeführt. Für die Schülerinnen und Schüler finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt.

- Abweichend von Absatz 2a dürfen nicht getestete Schülerinnen und Schüler an schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen teilnehmen. Diese werden räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.

- Die Ergebnisse der nach Absatz 2a durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.

- **Vorgehensweise Testung:**

Die Schülerinnen und Schüler haben unmittelbar vor der Testung auf ihre **Handhygiene** zu achten. Während der Testung wird im Raum **gelüftet**. Die benutzten Test-Kits – ob negativ oder positiv – werden in einem **dickwandigen Müllsack** unmittelbar nach Ergebnisermittlung entsorgt.

**Im Falle eines positiven Testergebnisses** muss die betroffene Person unverzüglich und in altersgerechter Weise unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen isoliert werden. **Wichtig ist die sofortige Dokumentation, da sich der Test-Kit nach einer gewissen Zeit verfärbt und wertlos wird. Er kann dann auch gefahrlos entsorgt werden (s.o.)**

Die Fälle positiver Selbsttests sind **mit Namen, Tag und Lerngruppe zu dokumentieren**.

Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet seitens des Gesundheitsamts in der Regel nicht, dass eine Klasse in Quarantäne geschickt oder die gesamte Schule geschlossen wird. Die Schülerinnen und Schüler mit negativem Testergebnis können weiterhin die Schule besuchen. Auch Schülerinnen und Schüler ohne Test dürfen weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen.

Die Schulleitung informiert die Eltern bzw. Ausbildungsbetriebe oder sozialpädagogischen Einrichtungen und entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler nach Hause geschickt wird oder aus der Schule abgeholt werden muss. Eine Nutzung des ÖPNV für die Heimfahrt sollte unbedingt vermieden werden. Kann eine sofortige Abholung durch die Eltern nicht gewährleistet werden, muss ein vorübergehender geschützter Aufenthalt in der Schule sichergestellt werden.

Personen, die ein positives Testergebnis eines Coronaschnelltests oder Coronaselbsttestes erhalten haben, sind verpflichtet, sich in einem Testzentrum oder beider Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test (Kontrolltest) zu unterziehen. Sie haben dabei vorab die Teststelle von dem positiven Selbsttest zu unterrichten. Bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des Kontrolltestes müssen unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, vermieden werden (=Quarantäne). Ist das Ergebnis des PCR-Testes negativ, ist die Quarantäne beendet.

## 15. Hygienekonzept Sport am Burgau-Gymnasium Düren

Um die Gesundheit aller am Schulsport beteiligten Personen bestmöglich zu schützen, beschließt die Fachschaft Sport nach den Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW folgende Maßnahmen:

Die Lerngruppen betreten und verlassen die Sporthalle zeitversetzt, um eine Durchmischung von Schülerinnen und Schülern (in Folge SuS abgekürzt) verschiedener Lerngruppen zu vermeiden.

- Die SuS müssen sich beim Betreten die Hände an den bereitgestellten Spendern desinfizieren, ebenso nach Beendigung des Unterrichts beim Verlassen der Sporthalle.
- Die SuS tragen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), auch während des Sportunterrichts in der Halle.
- sportartspezifischer Körperkontakt ist kurzzeitig möglich, wenn eine MNB (in der Sporthalle) getragen wird, z. B. beim Helfen und Sichern.
- Regelmäßig sind kurze Pausenphasen einzulegen, in denen die MNB kurzzeitig abgelegt werden kann (feste Zuweisungen von Positionsplätzen mit genügend Abstand für SuS vorgeben).
- Beim Sport im Freien muss keine MNB getragen werden, wenn die Abstandsregel eingehalten werden kann.
- Die Außensportanlagen werden in Teilbereiche aufgeteilt. Jeder Teilbereich darf nur von einer Lerngruppe genutzt werden. Folgende Teilbereiche stehen zur Verfügung:
  - o Hartgummiplatz
  - o Vorderer Teil des Fußballplatzes
  - o Hinterer Teil des Fußballplatzes
  - o Laufbahn
  - o Weitsprunganlage
  - o Kugelstoßanlage
  - o Volleyballplatz (neben der Halle)
  - o Sponsorenlaufstrecke (von zwei Gruppen nutzbar)
  - o Burgauer Wald (von mehreren Gruppen nutzbar!)
- Die Fachschaft Sport verzichtet bis auf weiteres auf die Durchführung von Sportarten aus dem Bewegungsfeld „Ringen und Kämpfen“.
- Die Intensität der Sporteinheiten wird den aktuellen Umständen (z.B. Halle/ im Freien) angepasst.

## 16. Hygienekonzept BLÄSERKLASSEN

Der Unterricht der Bläserklassen findet nur in Distanz statt.